

## **WAHLAUSSCHREIBEN**

### **für die Wahlen zum Senat, zu den Fachbereichsräten der Fachbereiche Gestaltung, Campus Minden, Ingenieur- wissenschaften und Mathematik, Sozialwesen, Wirtschaft sowie Gesundheit und zu den Mitgliedern der Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte der Fachhochschule Bielefeld im Wintersemester 2020/2021**

Gemäß § 9 Wahlordnung (WO) der Fachhochschule Bielefeld vom 24.07.2015 (Amtliche Bekanntmachung Verkündungsblatt 2015 – Nr. 27 – Seite 339) i. V. m. der Ordnung zu den Wahlen zum Senat, den Fachbereichsräten und der Vertretung der studentischen Hilfskräfte der Fachhochschule Bielefeld vom 15.09.2020 (Amtliche Bekanntmachung Verkündungsblatt 2020 – Nr. 46 – Seite 574) werden hiermit die als Briefwahl auf Antrag durchzuführenden Wahlen zum Senat, zu den Fachbereichsräten und zu den Mitgliedern der Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte bekannt gemacht.

#### **I. Rechtsgrundlagen der Wahlen**

- Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Artikels 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547),
- Grundordnung der Fachhochschule Bielefeld (GO) vom 24.07.2015 (Verkündungsblatt – Amtliche Bekanntmachungen - der Fachhochschule Bielefeld 2015-27, S. 331 - 338),
- Wahlordnung der Fachhochschule Bielefeld (WO) vom 24.07.2015 (Verkündungsblatt - Amtliche Bekanntmachungen - der Fachhochschule Bielefeld 2015-27, S. 339 - 354),
- der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW S. 298),
- Ordnung zu den Wahlen zum Senat, den Fachbereichsräten und der Vertretung der studentischen Hilfskräfte der Fachhochschule Bielefeld vom 15.09.2020 (Amtliche Bekanntmachung Verkündungsblatt 2020 – Nr. 46 – Seite 574).

## **II. Anlass der Wahlen und Amtszeit der zu wählenden Mitglieder**

### **1. Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter zu den Fachbereichsräten und zum Senat:**

Die Wahl für den Senat erfolgt für folgende Amtszeit:

- bis zum 31. August 2022 für die studentischen Mitglieder,
- bis zum 31. August 2024 für die übrigen Wahlmitglieder.

Die Wahl für den Fachbereichsrat erfolgt für folgende Amtszeit:

- bis zum 31. August 2022 für alle Mitglieder.

Die Amtszeit beginnt mit dem Zeitpunkt des erstmaligen Zusammentretens des neu gewählten Gremiums. Bis zu diesem Zeitpunkt üben die bisherigen Mitglieder ihr Amt aus.

korrigiert durch Beschluss des Wahlvorstandes vom 28.10.2020

### **2. Wahl der Mitglieder der Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte**

§ 37 Abs. 1 WO schreibt die Wahl der Mitglieder der Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte vor. Die Amtszeit beginnt zum 01.03.2021 und endet zum 30.09.2022. Die Wahl wird verbunden mit den Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten durchgeführt. In jedem Fachbereich wird eine Person aus der Studierendenschaft als Vertretung der Belange der studentischen Hilfskräfte gewählt, § 13 Abs. 1 GO.

Die Stelle überwacht die Beachtung geltenden Rechts bei der Auswahl und Beschäftigung von studentischen Hilfskräften und wirkt auf eine angemessene Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen hin. Sie behandelt Beschwerden von Betroffenen. Beanstandet die Stelle eine Maßnahme, hat die Beanstandung aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist das Präsidium zu beteiligen (vgl. § 46 a Abs. 2 HG NRW).

## **III. Anzahl der zu wählenden Mitglieder:**

### **1. Zum Senat:**

- 9** Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
- 3** Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (1 Sitz für die Teilgruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und 2 Sitze für die Teilgruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - § 11 Abs. 1 Satz 2 HG – Beschluss des Wahlvorstandes vom 26.10.2020),
- 2** Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und
- 3** Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(§ 22 Abs. 2 HG i.V.m. § 5 Abs. 1 GO der Fachhochschule Bielefeld)

### **2. Zu den Fachbereichsräten der Fachbereiche Gestaltung, Campus Minden, Ingenieurwissenschaften und Mathematik, Sozialwesen, Wirtschaft sowie Gesundheit**

#### **2.1 zu wählen sind (jeweils pro Fachbereich):**

- 6** Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
- 2** Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

**1** Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und

**2** Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(§§ 11, 13 Abs. 1, 28 Abs. 2 HG i.V.m. § 17 Abs. 1 GO der Fachhochschule Bielefeld)

Das Wahlrecht wird getrennt nach Gruppen und Teilgruppen ausgeübt.

## **2.2 Wahlen in den Teilgruppen zu den Fachbereichsräten**

Gemäß Beschluss des Wahlvorstandes vom 26.10.2020 wird das Wahlrecht in den Teilgruppen

- Lehrkräfte für besondere Aufgaben (LfbA) sowie
  - wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (wiss. M.)
- unter Wahrung eines angemessenen Verhältnisses der Vertreterinnen und Vertreter gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 HG in den Fachbereichen ausgeübt wie folgt:

### **Fachbereich Gestaltung:**

LfbA: 1 Sitz wiss. M.: 1 Sitz

### **Fachbereich Campus Minden:**

LfbA: 0 Sitze wiss. M.: 2 Sitze

### **Fachbereich Ingenieurwissenschaften und Mathematik:**

LfbA: 0 Sitze wiss. M.: 2 Sitze

### **Fachbereich Sozialwesen:**

LfbA: 1 Sitz wiss. M.: 1 Sitz

### **Fachbereich Wirtschaft:**

LfbA: 1 Sitz wiss. M.: 1 Sitz

### **Fachbereich Gesundheit:**

LfbA: 1 Sitz wiss. M.: 1 Sitz

## **3. Zu der Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte**

1 Vertreter\*in aus der Studierendenschaft in jedem Fachbereich.

## **IV. Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und in die Wahlordnung**

Das Wählerverzeichnis enthält **für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten** alle Wahlberechtigten der Fachhochschule Bielefeld, aufgeteilt in:

- die Gruppe der Professorinnen und Professoren,
- die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
  - Teilgruppe LfbA
  - Teilgruppe wiss. M.,
- die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie
- die Gruppe der Studierenden.

Wahlberechtigt ist nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist (§ 18 Abs. 1 WO).

Gehören einer Gruppe nicht mehr wählbare Vertreterinnen bzw. Vertreter an, als ihr Sitze in einem Organ zustehen, so sind die wählbaren Vertreterinnen bzw. Vertreter dieser Gruppe oder Teilgruppe ohne Wahl Mitglieder des entsprechenden Organs (§ 4 Abs. 1 WO).

Alle Personen, die nach Erlass dieses Wahlausschreibens Mitglieder der Hochschule nach § 9 Abs. 1 HG werden, werden nach § 8 Abs. 1 WO in das Wählerverzeichnis aufgenommen und sind somit wahlberechtigt. Bis zum Abschluss der Stimmabgabe ausscheidende Mitglieder der Hochschule werden im Wählerverzeichnis gestrichen.

Jedes wahlberechtigte Mitglied der Fachhochschule Bielefeld kann beim Wahlvorstand oder per Email über [wahlen@fh-bielefeld.de](mailto:wahlen@fh-bielefeld.de) bis zum 30.11.2020, 09.00 Uhr schriftlich Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnis einlegen. Richtet sich der Widerspruch gegen die Eintragung Dritter, so sollen diese vom Wahlvorstand über den Einspruch unterrichtet und am weiteren Verfahren beteiligt werden. Die Entscheidung des Wahlvorstandes über den Einspruch und die Bekanntgabe der Entscheidung an die Einspruchsführerin bzw. den Einspruchsführer erfolgt unverzüglich.

Das Wählerverzeichnis sowie die Wahlordnung können bis zum 30.11.2020, 9.00 Uhr im FHG, Interaktion 1, 33619 Bielefeld, Raum A 211 eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist montags, mittwochs und donnerstags jeweils in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr möglich.

## **V. Wahlvorschläge**

### **1. Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten**

Gewählt werden kann nur, wer bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist (§ 18 Abs. 2 WO).

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, die Wahlvorschläge für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten jeweils gesondert nach der Bekanntmachung dieses Wahlausschreibens,

**spätestens bis Freitag, 13. November 2020, 12.00 Uhr**

beim Wahlvorstand einzureichen (§ 10 Abs. 1 WO).

Für die Wahlvorschläge ist die auf dem Wahlportal der Fachhochschule Bielefeld ([www.fh-bielefeld.de/wahlportal](http://www.fh-bielefeld.de/wahlportal)) enthaltene Eingabemaske zu verwenden. Jede kandidierende Person hat durch Abgabe der online vorhandenen Einverständniserklärung zu bestätigen, dass sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden ist.

Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der jeweiligen Gruppe, für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur von wahlberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Fachbereichs unterzeichnet werden.

Jede bzw. jeder Wahlberechtigte kann für jede der einzelnen Wahlen rechtswirksam nur einen Wahlvorschlag (Liste oder Einzelperson) abgeben. Hat eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter für eine der einzelnen Wahlen mehrere Wahlvorschläge abgegeben, ist nur der zuerst eingegangene Wahlvorschlag gültig (§ 10 Abs. 4 WO).

Die Gremien der Hochschule müssen geschlechtsparitätisch besetzt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlgremien soll auf die paritätische Repräsentanz geachtet werden (§ 11c HG).

Für Wahlen dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder und für die Wahlen der Fachbereichsräte sowie der Stelle der Vertretung studentischer Hilfskräfte darüber hinaus, nur Mitglieder des jeweiligen Fachbereiches vorgeschlagen werden. Wahlvorschläge von nicht vorschlagsberechtigten Personen und Namen nicht wählbarer Personen werden durch den Wahlvorstand von den Wahlvorschlägen gestrichen. Jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber darf für jede der einzelnen Wahlen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird eine Bewerberin bzw. ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Bewerberin bzw. der Bewerber gestrichen (§ 10 Abs. 5 WO).

Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten (§ 11 Abs. 1 WO):

1. die Wahl, für die die Bewerberinnen bzw. Bewerber benannt werden,
2. die Gruppe, für die die Bewerberinnen bzw. die Bewerber benannt werden,

3. Name, Vorname, Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit, bei den Beschäftigten das Geburtsdatum sowie bei Studierenden die Matrikelnummer der Bewerberinnen bzw. der Bewerber sowie
4. im Falle einer Verbindung von Wahlvorschlägen einander entsprechende Erklärungen hierüber in den betroffenen Listen (nur Senat).

Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen werden.

Der oder die Vorgeschlagene muss eine über das Wahlportal abzugebende Einverständniserklärung, dass er oder sie mit dem Wahlvorschlag einverstanden ist, bis zum 13.11.2020, 12.00 Uhr, einreichen (§ 11 Abs. 2 WO).

Wahlvorschläge, die nicht den vorstehenden Vorschriften entsprechen, unvollständig oder nicht fristgerecht eingereicht werden, sind ungültig.

Wahlvorschläge, die nach Ablauf der Frist zur Beseitigung evtl. Mängel und ggf. der Nachfrist gemäß § 13 WO verspätet eingereicht werden, sind ungültig.

Gemäß § 10 Abs. 2 WO sollen die Wahlvorschläge für die Wahl zum Fachbereichsrat bei der Gruppe der Professorinnen und Professoren mindestens 4 Bewerberinnen bzw. Bewerber mehr enthalten als Mitglieder dieser Gruppe zu wählen sind. Hiervon kann nur in Ausnahmefällen abgewichen werden. Im Übrigen sollen doppelt so viele Personen vorgeschlagen werden, wie Sitze einer Gruppe in einem Gremium zu besetzen sind.

Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge soll auf eine geschlechterparitätische Repräsentanz geachtet werden (§ 11c Abs. 1 HG, § 2 Abs. 7 WO).

Gegenüber dem Wahlvorstand ist die an erster Stelle genannte Person des Wahlvorschlages zur Vertretung und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt.

Bei einer Liste, die weniger Bewerberinnen und Bewerber aufweist als ihr Sitze nach den Höchstzahlen zustehen würden, fallen diese überschüssigen Sitze den übrigen Sitzen derselben Gruppe und Teilgruppe in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu (§ 23 Abs. 2 WO). Um Sitze listenübergreifend verteilen zu können, müssen die Wahlvorschläge vorher miteinander verbunden worden sein.

Die gültigen Wahlvorschläge werden spätestens am

**Dienstag, 01. Dezember 2020,**

in der Wahlbekanntmachung bekannt gegeben, die im Verkündungsblatt - Amtliche Bekanntmachungen - der Fachhochschule Bielefeld veröffentlicht wird.

## **2. Wahlen für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte**

In jedem Fachbereich wird eine Person aus der Studierendenschaft als Vertretung der Belange der studentischen Hilfskräfte gewählt (§ 13 Abs. 1 S. 1 GO).

Es kann nur gewählt werden, wer bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge in das jeweilige Wählerverzeichnis eingetragen ist und in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist (§ 37 Abs. 2 S. 2 WO i.V.m. § 18 Abs. 2 WO).

Die Studierendenschaft wird aufgefordert, vertreten durch ihre Organe, für jeden Fachbereich Wahlvorschläge

**spätestens bis Freitag, 13. November 2020, 12.00 Uhr**

beim Wahlvorstand einzureichen (§ 10 Abs. 1 WO).

Für die Wahlvorschläge ist die auf dem Wahlportal der Fachhochschule Bielefeld ([www.fh-bielefeld.de/wahlportal](http://www.fh-bielefeld.de/wahlportal)) enthaltene Eingabemaske zu verwenden. Jede kandidierende Person hat durch Abgabe der im Wahlportal online vorhandenen Einverständniserklärung zu bestätigen, dass sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden ist.

Für die Wahl der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte in jedem Fachbereich dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder und darüber hinaus nur Mitglieder des jeweiligen Fachbereiches vorgeschlagen werden. Namen nicht wählbarer Personen werden durch den Wahlvorstand von den Wahlvorschlägen gestrichen (§ 37 Abs. 2 S. 2 WO i.V.m. § 10 Abs. 3 WO). Jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird eine Bewerberin bzw. ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Bewerberin bzw. der Bewerber gestrichen (§ 37 Abs. 2 S. 2 WO i.V.m. § 10 Abs. 5 WO).

Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten (§ 37 Abs. 2 S. 2 WO i.V.m. § 11 Abs. 1 WO):

1. die Wahl, für die die Bewerberinnen bzw. Bewerber benannt werden,
2. Name, Vorname und Fachbereichszugehörigkeit sowie die Matrikelnummer der Bewerberinnen bzw. der Bewerber.

Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen werden.

Wahlvorschläge, die nicht den vorstehenden Vorschriften entsprechen, unvollständig oder nicht fristgerecht eingereicht werden, sind ungültig.

Wahlvorschläge, die nach Ablauf der Frist zur Beseitigung evtl. Mängel und ggf. der Nachfrist gemäß § 13 WO verspätet eingereicht werden, sind ungültig.

Gemäß § 37 Abs. 2 S. 2 WO i.V.m. § 10 Abs. 2 WO sollen doppelt so viele Personen vorgeschlagen werden, wie auf die Stelle zu besetzen sind.

Gegenüber dem Wahlvorstand ist die vorgeschlagene Person zur Vertretung und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt.

Die gültigen Wahlvorschläge werden spätestens am

**Dienstag, 01. Dezember 2020,**

in der Wahlbekanntmachung bekannt gegeben, die im Verkündungsblatt - Amtliche Bekanntmachungen - der Fachhochschule Bielefeld veröffentlicht wird.

## **VII. Stimmabgabe bzw. Wahlhandlung**

- (1) Die Wahlen zu allen von dieser Wahlbekanntmachung betroffenen Gremien bzw. Ämtern erfolgen als Briefwahl auf Antrag.
- (2) Der Antrag auf Briefwahl ist über das Wahlportal zu stellen ([www.fh-bielefeld.de/wahlportal](http://www.fh-bielefeld.de/wahlportal)). Die Briefwahlunterlagen werden an die im Wahlportal hinterlegte Adresse versendet. Sollen die Briefwahlunterlagen an eine andere als an die hinterlegte Anschrift verschickt werden, kann eine alternative Anschrift angegeben werden.
- (3) Der Antrag auf Briefwahl kann frühestens zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Wahlbekanntmachung (27.10.2020) gestellt werden; die Frist für das Einreichen von Anträgen auf Briefwahl endet am Freitag, dem 11. Dezember 2020 um 24:00 Uhr.
- (4) Anträgen auf Briefwahl kann nur stattgegeben werden, wenn sie in der vorgesehenen Frist (Absatz 3) eingegangen sind.
- (5) Der Versand der Briefwahlunterlagen erfolgt ab dem 16. Dezember 2020.
- (6) Die Wahlberechtigten erhalten als Briefwahlunterlagen
  - ein Anschreiben,
  - je einen Stimmzettel pro Gremium, für das die\*der Wahlberechtigte wahlberechtigt ist,
  - einen Wahlumschlag für die Stimmzettel,
  - einen von der Wahlleitung mit Namen und Anschrift der\*des Wahlberechtigten versehenen Wahlschein, auf dem der\*die Wähler\*in oder die Hilfsperson an Eides statt zu versichern hat,

dass sie\*er die Stimmzettel persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet hat (§ 13 Abs. 1 HG NW) sowie

- einen Rücksendeumschlag.

(7) Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme wie folgt ab:

- Auf dem Stimmzettel wird die Entscheidung durch Ankreuzen eindeutig kenntlich gemacht.
- Die angekreuzten Stimmzettel werden in den Wahlumschlag gelegt und zugeklebt. Der Wahlschein mit der Versicherung an Eides Statt wird **nicht** in den Wahlumschlag gelegt.
- Der die Stimmzettel enthaltene Umschlag und der ausgefüllte und unterschriebene Wahlschein mit der Versicherung an Eides Statt werden in den Rücksendeumschlag gelegt und zugeklebt.
- Der Rücksendeumschlag wird bis zum **15. Januar 2021** zurückgeschickt an die  
Fachhochschule Bielefeld  
Wahlbüro A211  
Interaktion 1  
33619 Bielefeld

### **VIII. Auszählung der Stimmen**

Die öffentliche zentrale Auszählung der Stimmen nach § 21 Abs. 1 WO findet statt

**am Dienstag, den 19. Januar 2021, ab 10.00 Uhr sowie**  
**Mittwoch, den 20. Januar 2021 ab 10.00 Uhr**

in der Zentralverwaltung der Fachhochschule Bielefeld (FHG), Interaktion 1, 33619 Bielefeld, Konferenzbereich. Die Wahlergebnisse werden nach der Auszählung im Verkündungsblatt - Amtliche Bekanntmachungen - der Fachhochschule Bielefeld veröffentlicht.

### **IX. Berichtigungs-/ Ergänzungsmöglichkeit des Wahlausschreibens**

Dieses Wahlausschreiben kann bis zum 02.11.2020 hinsichtlich der Sitzverteilung und der Notwendigkeit von Wahlen in den einzelnen Gruppen und Teilgruppen berichtigt werden (§ 9 Abs. 2, Nr. 16 WO).

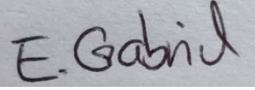
Ergibt sich bis zum 02.11.2020 aufgrund von notwendigen Berichtigungen des Wählerverzeichnisses eine andere Sitzverteilung oder das Erfordernis oder die Entbehrlichkeit von Wahlen für bestimmte Gruppen oder Teilgruppen abweichend vom Wahlausschreiben, so ergänzt der Wahlvorstand das Wahlausschreiben durch einen entsprechenden Nachtrag. Dieser Nachtrag ist spätestens am 06.11.2020 zu beschließen und bekannt zu geben (§ 9 Abs. 3 WO).

Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden (§ 9 Abs. 1, S. 4 WO).

**X. Ort und Tag des Beschlusses dieses Wahlausschreibens**

Bielefeld, den 26. Oktober 2020

Der Wahlvorstand  
der Fachhochschule Bielefeld

 Christel Sander	 Andreas Jäger
 Prof. Dr. Achim Schmidtman	 Prof. Dr. Tobias Böhm
 Dr. Sissy Lorenz	 Stefan Plöger
	 Eva Marie Gabriel